

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft
im Förderverein zur zivilen Nutzung
der Ermekeilkaserne e.V.
(Jahresbeitrag: 55,- Euro)

Name

Vorname

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich bis auf Widerruf
den Förderverein zur zivilen Nutzung
der Ermekeilkaserne e.V.

meinen **Jahresbeitrag** (55,- Euro) von meinem Konto
durch Lastschrift einzuziehen.

Konto-Inhaber/in

Kontonummer

Kreditinstitut, BLZ

Datum, Unterschrift der Konto-Inhaberin/des Konto-Inhabers

Den Aufnahmeantrag per Fax an **0228/692906** senden
oder persönlich abgeben bei einer Sitzung der Initiative.

Ermekeil-Karree

Ein Ort der Begegnung zwischen

- Jung und Alt
- Lernenden und Lehrenden
- Hand- und Kopfarbeitern
- Singles und Familien
- Ratlosen und Ratgebern
- Radfahrern und Fußgängern und
wenigen Autofahrern
- Ökonomen und Ökologen
- Arbeitslosen und Arbeitgebern
- Deutschen und Nichtdeutschen
- Menschenrechtsverteidigern und
Verteidigern des Rechts auf Menschsein

Ein Ort der bunten Debatten über Gegenwart
und Zukunft unserer Stadt, unseres Landes,
unserer Welt sein – aus unterschiedlichen Blick-
winkeln, mit allen Fragezeichen, die sich angesichts
zunehmender Komplexität und Undurchschaubar-
keit unserer Lebenswirklichkeit stellen.

Vorstand (Juli 2012)

- 1.Vorsitzender Hartmut Göbelsmann
- 2.Vorsitzender Kristian Golla
- Kassierer Fritz Botermann

Bankverbindung

Volksbank Bonn Rhein-Sieg
Konto-Nr. 2003799010
BLZ 380 601 86

Kontakt:

Tel. 0228/692255 · Fax 0228/692906

Foerderverein@ermekeilkaserne-zivil.de

V.i.S.d.P.: Hartmut Göbelsmann
c/o Initiative zur zivilen Nutzung der Ermekeilkaserne
Im Krausfeld 30a · 53111 Bonn

Förderverein zur
zivilen Nutzung der
Ermekeilkaserne e.V.

Die Satzung



www.ermekeilkaserne-zivil.de

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein zur zivilen Nutzung der Ermeikeilkaserne**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Bonn

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist es auf dem Gelände der Ermeikeilkaserne einen Ort zu entwickeln und zu schaffen für die **Förderung**
 - a. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - b. der Entwicklungszusammenarbeit
 - c. von generationenverbindendem Wohnen
 - d. der Erziehung, Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - e. von urbanem Wohnen in gemischten Strukturen („Reurbanisierung“)
 - f. von Wissenschaft und Forschung zur Integration zukunftsweisen-der Energien
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a. Herstellung von Plänen zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele**Durchführung von**
 - b. Informationsveranstaltungen
 - c. Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mindestens 2 Monate vor Jahresende erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl berufen.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Stimmberechtigt sind nur die aufgenommenen Mitglieder des Vereins.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Friedensarbeit e. V., Im Krausfeld 30 a, 53111 Bonn

